

BESTÄTIGUNG - FERIALPRAXIS

Die Direktion bestätigt, dass laut SCHUG § 11, Abs. 9. und 10, die Schülerinnen und Schüler der Höheren Technischen Lehranstalten verpflichtet sind, ein Pflichtpraktikum im Ausmaß von 8 Wochen zu absolvieren. Die ersten 4 Wochen sind vor Eintritt in den III. Jahrgang und die zweiten 4 Wochen vor Eintritt in den V. Jahrgang zu absolvieren.

DER DIREKTOR

Mag Josef Essl